

# **Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wildflecken (BGS-EWS) vom 25.04.2013**

Der Markt Wildflecken erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wildflecken vom 25.04.2013 wird wie folgt geändert:

**1) § 9 a erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses ( $Q_3$ ) oder des Nenndurchflusses ( $Q_n$ ) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder der Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
  
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

bis	4 m <sup>3</sup> /h	40,00 Euro/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	68,00 Euro/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	96,00 Euro/Jahr
bis	25 m <sup>3</sup> /h	138,00 Euro/Jahr
  
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	40,00 Euro/Jahr
bis	6 m <sup>3</sup> /h	68,00 Euro/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	96,00 Euro/Jahr
bis	15 m <sup>3</sup> /h	138,00 Euro/Jahr
Großwasserzähler		
ab QN 40 bis QN 100		180,00 Euro/Jahr

2) **§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,20 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Markt Wildflecken, 10.09.2014

Kleinhenz, Erster Bürgermeister